

Satzung des Kreisverbandes Herne

Der Partei Alternative für Deutschland (Stand 21.10.2022)

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Herne.
Die Kurzbezeichnung lautet AfD.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Herne. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der Stadt Herne

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Ortsgruppen bilden, zusammenfassen und auflösen.

(2) Ortsgruppen sind unselbständige Teile ihres Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverband
- b) der Kreisvorstand
- c) die Wahlkreisversammlung

§ 5 – Der Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisverbandsparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine

Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewährt werden.

(9) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn die schriftlich unter Angaben der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

a. durch mindestens 15 Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder

b. durch Beschluss des Kreisverbands-, Bezirk- oder des Landesvorstandes

c. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(13) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 6 – Der Kreisverbandsvorstand

(1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus bis zu zwei Sprechern, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und bis zu zwei Schatzmeistern, die den inneren Vorstand bilden,

sowie bis zu vier Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher, Schatzmeister und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen

(3) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen der Stadt Herne betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(4) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstand sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß §26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500€ handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstandes den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 – Wahlversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt.

§ 8 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder des Kreisverbandes Herne, welche kommunale öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge)

(2) Abgeordnetenentschädigungen / Aufwandsentschädigungen / Zulagen / Ausschussposten / Aufsichtsratsposten etc. werden zusammengerechnet – nachfolgend „Einnahmen“ genannt.

(3) Von den Einnahmen leisten die Mandatsträger an den Kreisverband Herne einen jährlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10%.

(4) Sachkunde Bürger sind davon ausgenommen.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-; Landes und Bezirkssatzung gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen zügig durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem rechtlich

Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 21. August 2013 in Kraft.